

660.100

Verordnung über die Zufahrt in die Innenstadt Baden

vom 31. August 2009

Kurzbezeichnung:

Zufahrt Innenstadt

Sachliche Zuständigkeit:

Öffentliche Sicherheit
Verkehr

Stand: 18. Mai 2026

Verordnung über die Zufahrt in die Innenstadt Baden

vom 31. August 2009

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958¹, § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984², § 1 Abs. 2 und § 12 der Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsordnung [SVV]) vom 12. November 1984³, § 37 Abs. 2 lit. m und § 39 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978⁴ sowie die Verkehrsanordnungen zum Verkehrskonzept Innenstadt Baden, publiziert im Amtsblatt Nr. 5 vom 26. Januar 2009,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- 1 Diese Verordnung regelt die Zufahrtsberechtigung in der Innenstadt Baden.
- 2 Sie ist Grundlage für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen.

§ 2 Geltungsbereich

- 1 Diese Verordnung gilt für folgende Strassen und Plätze: Unterer Bahnhofplatz, Badstrasse, Moserweg, Hirschlistrasse, Hinterweg, Theaterplatz, Zwingelhofgasse, Schlossbergplatz, Stadtturmstrasse, Weite Gasse, Mittlere Gasse, Obere Gasse, Vordere Metzggasse, Hintere Metzggasse, Cordulaplatz, Kirchweg, Kirchplatz, Rathausgasse, Obere Halde, Untere Halde, Kronengasse.
- 2 In dieser Verordnung verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1 SR 741.01

2 SAR 991.100

3 SAR 991.111

4 SAR 171.100

II. Verkehrsbeschränkungen

§ 3 Fahrverbot, Ausnahmen

- 1 Für das gesamte Gebiet gemäss § 2 Abs. 1 gilt grundsätzlich ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.
- 2 Vom Verbot ausgenommen sind Berechtigte mit polizeilicher Zufahrtsbewilligung sowie Zufahrten gemäss den §§ 4 und 6 dieser Verordnung.

§ 4 Güterumschlag

- 1 Güterumschlag im Sinn von Art. 19 und 21 der Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962¹ umfasst das Verladen oder Ausladen von Sachen, die nach Grösse oder Gewicht die Beförderung durch ein Fahrzeug nötig machen.
- 2 Güterumschlag ist an Werktagen gestattet:
 - a) Im Bereich Weite Gasse, Mittlere Gasse, Obere Gasse, Vordere Metzggasse, Hintere Metzggasse, Cordulaplatz, Kirchweg, Kirchplatz, Rathausgasse, Obere Halde, Untere Halde, Kronengasse, Schlossbergplatz, Stadtturmstrasse:
von 06.00 - 11.00 Uhr und von 13:30 - 16.30 Uhr.²
 - b) Im Bereich Unterer Bahnhofplatz, Badstrasse, Moserweg, Hirschlistrasse, Hinterweg, Theaterplatz, Zwingelhofgasse:²
von 06.00 - 11.00 Uhr.
- 3 Für Güterumschlag ausserhalb der Zeiten gemäss Abs. 2 stehen die im Anhang dieser Verordnung bezeichneten Güterumschlagsplätze zur Verfügung. Die Aufenthaltsdauer auf diesen Plätzen ist auf 15 Minuten beschränkt.

§ 5 Zufahrt Badstrasse (Poller)

- 1 Die Zufahrt zur Badstrasse ausserhalb der Zeiten gemäss § 4 Abs. 2 lit. b hat via Schlossbergplatz-Theaterplatz zu erfolgen.
- 2 Berechtigte nach § 6 dieser Verordnung erhalten einen Funksender.²
- 3 Für öffentliche Notfalldienste (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste etc.) können Funksender oder Schlüssel abgegeben werden.

¹ SR 741.11

² Geändert durch Stadtratsentscheid vom 4. März 2024, in Kraft seit 1. April 2024

III. Bewilligungen

§ 6 Zufahrten ohne polizeiliche Bewilligung, polizeilich bewilligte Zufahrten

1 Die Zufahrt in die Innenstadt ist ohne spezielle polizeiliche Bewilligung gestattet für:

- a) Güterumschlag gemäss § 4 dieser Verordnung;
- b) Notfalldienste im Einsatz (Feuerwehr, Polizei, Ärzte, Sanität, notfallmässige Patiententransporte);
- c) öffentliche Busse;
- d) Taxifahrzeuge zum Personentransport (eine Durchfahrt ohne Aufladen/Abladen von Taxipassagieren ist nicht gestattet).

2 Als polizeilich bewilligte Zufahrten im Sinn von § 3 Abs. 2 gelten insbesondere Fahrten für folgende Zwecke und Dienstleistungen:

- a) Dienstleistungen und Dienstfahrten der Stadtverwaltung oder im Auftrag der Stadtverwaltung (Strassenreinigung, Kehrrichtabfuhr und Entsorgung, Unterhalt öffentlicher Anlagen und dergleichen);
- b) Dienstfahrten der Polizei;
- c) Reguläre Postzustellung (Grundversorgung mit Postdiensten nach Art. 14 bis 17 Postgesetz [PG] vom 17. Dezember 2010)¹, d.h. ohne Expressdienste, Paketpost, private Liefer- oder Kurierdienste und dergleichen;²
- d) Regionalwerke AG Baden, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnimmt (Service Public);
- e) Ärzte und Organisationen, die im Besitz einer Bewilligung des Strassenverkehrsamts für Parkierungserleichterungen sind (z.B. Spitex und SRK);
- f) Fahrzeugführer mit Ausweis des Strassenverkehrsamtes für Gehbehinderte;
- g) Handwerker für die Behebung von nicht planbaren Reparaturen (Notfälle).

§ 7 Unentgeltliche Zufahrtsbewilligung

1 Anspruch auf eine unentgeltliche Zufahrtsbewilligung haben:

- a) Anwohner
- b) Geschäftsführer und Geschäftsinhaber
- c) Eigentümer von Liegenschaften

¹ SR 783.01

² Geändert durch Stadtratsentscheid vom 4. März 2024, in Kraft seit 1. April 2024

2 Die Parkierungsdauer auf öffentlichem Grund ist auf 15 Minuten beschränkt. Andere Nutzer dürfen nicht behindert werden.

§ 8 Kostenpflichtige Zufahrtsbewilligung für Güterumschlag

1 Für Zufahrten zwecks Güterumschlag ausserhalb der erlaubten Zeiten gemäss § 4 Abs. 2 ist eine kostenpflichtige Zufahrtsbewilligung (Tageskarte) erforderlich.

2 Die Gebühr für eine Tageskarte beträgt CHF 10.

§ 9 Kostenpflichtige Zufahrts- und Parkbewilligung für Handwerksbetriebe¹

1 Für Handwerksbetriebe, die Arbeitsaufträge in der Innenstadt ausführen, kann eine kostenpflichtige Zufahrts- und Parkbewilligung (Zufahrts- und Parkkarte) ausgestellt werden. Die Zufahrts- und Parkbewilligungen für Handwerkfahrzeuge werden in einer separaten Verordnung geregelt.¹

2 ²

3 ²

4 ²

§ 10 Bewilligungsinhalt, Bewilligungsdauer

1 Die Bewilligung wird auf das Fahrzeug ausgestellt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

2 In der Bewilligung werden insbesondere die Gültigkeitsdauer, der Zeitraum der Zufahrtsberechtigung und der Grund der Zufahrt aufgeführt. Die Bewilligung nach § 7 ist in der Regel ein Jahr gültig.

§ 11 Anbringen der Bewilligung

1 Die Bewilligung ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Bei einer digital erstellten Bewilligung gilt das hinterlegte Kontrollschild als Legitimation.¹

2 ²

§ 12 Missbrauch der Bewilligung

1 Missbräuchlich verwendete Bewilligungen können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden.

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 18. Mai 2026, in Kraft sei 1. September 2026

² Aufgehoben durch Stadtratsentscheid vom 18. Mai 2026, in Kraft sei 1. September 2026

2 Als Missbrauch gelten insbesondere das Erschleichen und Fälschen von Bewilligungen, das Verwenden erschlichener, gefälschter, verfallener oder sonst ungültiger Bewilligungen sowie das vorschriftswidrige Verwenden einer gültigen Bewilligung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Vollzug

Die Stadtpolizei wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

§ 14 Rechtsschutz

Wer mit einem Entscheid oder einer Verfügung der Stadtpolizei (Erteilung oder Entzug der Bewilligung, Erteilung der Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen, Ablehnung des Gesuchs etc.) nicht einverstanden ist, kann dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Stadtrat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid oder die Verfügung der Stadtpolizei vollständig aufgehoben und der Stadtrat entscheidet selber.

§ 15 Strafbestimmungen

1 Vorbehalten bleibt insbesondere die Bestrafung wegen Übertretung von signalisierten Strassenverkehrsvorschriften.

2 Bei Übertretungen, die nicht nach dem Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Baden, 31. August 2009

Stadt Baden

Stadttammann:

ATTIGER

Stadtschreiber:

JETZER

Verordnung über die Zufahrt in die Innenstadt Baden vom 31. August 2009

Anhang:

Standorte der Güterumschlagsplätze gemäss § 4 Abs. 3

Es stehen folgende 17 Güterumschlagsplätze zur Verfügung:

Casino.....	[...] ¹
Kirchplatz	1 Plätze ²
Kirchweg	3 Plätze ²
Grabenstrasse Subway.....	1 Platz
Bahnhof West	2 Plätze ³
Bahnhof Ost.....	1 Plätze ²
Bahnhofstrasse 7.....	1 Platz
Bahnhofstrasse 24	2 Plätze
Stadtturmstrasse (Bereich Personenunterführung „Gstühl“)	1 Platz
Oelrainstrasse (Glassammelstelle)	1 Plätze ²
Oelrainstrasse (Einfahrt Bahnhofparking).....	3 Plätze

Die Aufenthaltsdauer auf diesen Plätzen ist auf 15 Minuten beschränkt.

¹ Aufgehoben durch Stadtratsentscheid vom 18. Mai 2026, in Kraft seit 1. September 2026

² Geändert durch Stadtratsentscheid vom 18. Mai 2026, in Kraft seit 1. September 2026

³ Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 18. Mai 2026, in Kraft seit 1. September 2026